

Antrag

auf jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr
gem. § 4 Abs. 5 Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung

Stadtwerke Hürth AöR
Abteilung DV
Postfach 1530
50332 Hürth

Antragsteller: (Bitte vollständig ausfüllen!)

Name: _____

Straße: _____ Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____ 50354 Hürth,

Ort des Zählers (Garage, Keller, Außenzapfstelle, etc.): _____

Grund für die Wasserschwindmenge: _____

Zur Ermittlung der Wasserschwindmenge gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der SWH in der jeweils gültigen Fassung sind folgende Angaben erforderlich:

1. Zählerstand **Hauptwasserzähler**

Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Zählerstand zum _____: _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Ohne Mitteilung des Zählerstandes des Hauptwasserzählers kann keine Plausibilitätsprüfung erfolgen. Wasserschwindmengen können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

2. Zählerstand **abwasserfreier Wasserzähler**

Zählerstand alt (Vorjahr): _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

Zählerstand zum _____: _____ m³ Zählernr.: _____ geeicht bis: _____

3. **Foto** des abwasserfreien Zählers/der Abwasser-Messeinrichtung
(mit Zählerstand, Zählernummer und Eichplakette)

Die Wasserschwindmenge beträgt _____ m³.

Die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung auf der Rückseite (bitte wenden)

Datenschutz

Die Stadtwerke Hürth AöR speichern und verarbeiten die in diesem Formular mitgeteilten Daten gemäß Art.6 Abs.1 Buchstabe b) DSGVO und geben diese ggfls. zur Weiterverarbeitung an Dienstleister weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht sobald sie für den Erhebungszweck nicht mehr benötigt werden. Der Kunde erteilt hierzu mit seiner Unterschrift ausdrücklich sein Einverständnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestimmungen:

- Inbetriebnahme und der Austausch des abwasserfreien Wasserzähler / der Abwasser-Messeinrichtung obliegt dem Eigentümer.
- Die Inbetriebnahme und der Austausch des abwasserfreien Wasserzähler / der Abwasser-Messeinrichtung muss bei den SWH angemeldet werden. Die Messgeräte müssen von den SWH abgenommen bzw. verplombt werden. Der Aufwand ist den SWH gem. Tarif Nr. 8.2 und 14 der Anlage zu § 2 der Satzung der SWH über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe zu erstatten.
- Der Eigentümer hat den SWH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der ordnungsgemäßen Inbetriebsetzung, Austausch bzw. Überprüfung vom abwasserfreien Wasserzähler / von der Abwasser-Messeinrichtung erforderlich ist.
- Die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen muss jährlich neu beantragt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag bis zum 15.12. eines jeden lfd. Jahres vorgelegt wird, damit die Zählerstände in die Endabrechnung für das lfd. Jahr einfließen können. Die entstehenden Restmengen bis 31.12. des lfd. Jahres werden dann im Folgejahr berücksichtigt. Eine rückwirkende Anerkennung von Wasserschwindmengen nach dem 02.01. des Folgejahres erfolgt nicht.
- Die SWH lesen die abwasserfreien Zähler / Abwasser-Messeinrichtungen nicht ab.
- Verfristete oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der abwasserfreie Wasserzähler / die Abwasser-Messeinrichtung müssen in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Jahre, auf Kosten des Eigentümers gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung kalibriert bzw. geeicht werden. Nach erfolgter Kalibrierung/Eichung ist erneut eine Abnahme/Verplombung durch die SWH erforderlich. Der Aufwand ist den SWH gem. Tarif Nr. 8.2 der Anlage zu § 2 der Satzung der SWH über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung in voller Höhe zu erstatten.
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigefügt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwindmengen berücksichtigt werden.
- Nur ordnungsgemäß geeichte/abgenommene abwasserfreie Wasserzähler / Abwasser-Messeinrichtungen werden berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis (Foto) ist dem Antrag beizufügen.